

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

191. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 10. Dezember 2009

Nummer 49

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

524 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Lothar Michels). S. 443

Wirtschaft und Verkehr

525 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Fahrgastschifffahrt und den Fährverkehr auf der Ruhr (Fahrgastschifffahrt- und Fährverordnung – FSchFVO-Ruhr –) vom 01. Dezember 2009. S. 443

526 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Vermieten von Kleinfahrzeugen auf der Ruhr (Mietboot-VO Ruhr) vom 01. Dezember 2009. S. 450

527 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ruhrschiifffahrt (Ruhrschiifffahrtsverordnung – RuhrSchVO –) vom 1. Dezember 2009. S. 454

528 Ermächtigung zur Erteilung von Verwarnungen durch die Wasserschutzpolizei bei Verstößen gegen ordnungsbehördliche Verordnungen der Bezirksregierung Düsseldorf, die die Schifffahrt auf der Ruhr

betreffen sowie Erlass eines Verwarnungsgeldkataloges „Ruhrschiifffahrt“ S. 460

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

529 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbands. S. 467

Sozialangelegenheiten

530 Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade. S. 467

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

531 Gestohlene Dienstsiegel und Seefahrtbücher. S. 468

532 Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land am 16. Dezember 2009. S. 468

533 Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland. S. 469

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**524 **Erteilung einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Lothar Michels)Bezirksregierung
31.03.01.08-2416

Düsseldorf, den 27. November 2009

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Lothar Michels
Lindenallee 48,
47533 Kleveerteile ich hiermit die Genehmigung, Liegen-
schaftsvermessungen durch denVermAss. Dipl.-Ing. Frank Goossens
ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 443

Wirtschaft und Verkehr525 **Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Fahrgastschifffahrt und den Fährverkehr
auf der Ruhr (Fahrgastschifffahrt- und
Fährverordnung – FSchFVO-Ruhr –)
vom 01. Dezember 2009**Bezirksregierung
25.09.01.01

Düsseldorf, den 2. Dezember 2009

Aufgrund des § 37 Abs. 2 und 3 des Landeswasser-
gesetzes (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW.
S. 926), der Verordnung über die Schifffbarkeit von
Gewässern vom 07. September 2009 (GV. NRW.
S. 515) und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über
den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden
(Ordnungsbehördengesetz – OBG –) vom 13. Mai
1980 (GV. NW. S. 528) sowie des § 36 des Gesetzes
über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Feb-
ruar 1987 (BGBl. S. 602) in der jeweils gültigen
Fassung wird verordnet:**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung
- § 3 Betriebssicherheit der Fahrzeuge
- § 4 Sonderuntersuchung
- § 5 Namensänderungen, Eigentumswechsel
- § 6 Bau, Ausrüstung und Besatzung
- § 7 Höchst zulässige Anzahl der Fahrgäste

- § 8 Fahrerlaubnis, Ausweispflicht
- § 9 Voraussetzungen für den Erwerb einer Fahrerlaubnis
- § 10 Prüfung
- § 11 Gültigkeit anderer Fahrerlaubnisse
- § 12 Entziehung, Ruhen und Verlängerung der Fahrerlaubnis oder des Berechtigungsscheines
- § 13 Urkunden
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1 und 2: Muster A und B zu § 8
- Anlage 3: zu § 10

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Ruhr von km 12,21 oberhalb der Schlossbrücke Mülheim

an der Ruhr bis km 41,40 bei Essen-Rellinghausen einschließlich ihrer Stauseen.

§ 2 Zulassung

(1) Fahrgastschiffe und Fähren, die zur Beförderung von Personen gegen Entgelt verwendet werden, bedürfen zum Befahren der Ruhr auf der in § 1 genannten Strecke der Zulassung. Die Voraussetzungen der Zulassung ergeben sich aus der Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) und zwar, entsprechend der Anzahl der Fahrgäste, aus den Anhängen II oder X; für Fähren aus dem Anhang X.

Die Fahrtauglichkeit für Fahrgastschiffe wird nachgewiesen im Falle des Anhangs II durch ein Schiffsattest, im Falle des Anhangs X durch ein Abnahmeprotokoll (Muster 2 zu Anhang X); für Fähren durch ein Fähzeugnis.

(2) Für die Fahrtauglichkeitsbescheinigungen nach Absatz 1 ist die BinSchUO in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 3 Betriebssicherheit der Fahrzeuge

(1) Fahrgastschiffe und Fähren nach § 2 müssen sich während ihres Einsatzes ständig in einem betriebssicheren, ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Zustand befinden.

(2) Für die stete Betriebssicherheit des Fahrzeuges und die ständige Einsatzfähigkeit der dazu gehörenden Ausrüstung sind der Eigentümer oder Ausrüster und der Schiffsführer verantwortlich.

(3) Die Bezirksregierung Düsseldorf, der die Überwachung der Fahrzeuge und ihres Betriebes obliegt, ist befugt, einen Sachverständigen auf Kosten des Eigentümers oder Ausrüsters hinzuzuziehen, wenn Zweifel über den betriebssicheren Zustand oder die Ausrüstung bestehen.

§ 4 Sonderuntersuchung

Nach Veränderungen oder Instandsetzungen, welche die Festigkeit oder die Tragfähigkeit des Schiffskörpers, die im Schiffsattest, Abnahmeprotokoll oder Fähzeugnis angegebenen baulichen Merkmale, die Stabilität oder eine maschinentechnische Ausrüstung beeinflussen, muss das Fahrzeug erneut entsprechend den Vorgaben der BinSchUO untersucht werden.

§ 5 Namensänderungen, Eigentumswechsel

Jede Namensänderung und jeder Eigentumswechsel eines Fahrzeuges ist innerhalb von 30 Tagen nach Wirksamwerden vom Eigentümer oder seinem Beauftragen der Bezirksregierung Düsseldorf mitzuteilen.

§ 6 Bau, Ausrüstung und Besatzung

(1) Für die Anforderungen an Bau, Ausrüstung, Einrichtung und Besatzung von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern zum Verkehr auf Landeswasserstraßen sowie das Verfahren für deren technischen Zulassung zum Verkehr ist die BinSchUO vom 06.12.2008 (BGBl. I Nr.59 S. 2450 ff. vom 18.12.2008, einschließlich Anlagenband) in der jeweils geltenden Fassung insoweit anzuwenden, als sich deren Bestimmungen auf Wasserstraßen der Zone 4 im Sinne des Anhangs I der BinSchUO beziehen.

(2) Bau und Ausrüstung sowie die Anzahl der Besatzungsmitglieder der Fahrgastschiffe müssen den Angaben des Schiffsattestes, Abnahmeprotokolls bzw. Fähzeugnisses entsprechen.

§ 7 Höchst zulässige Anzahl der Fahrgäste

(1) Die höchst zulässige Anzahl der Fahrgäste darf nicht überschritten werden.

(2) An Bord eines jeden Fahrzeuges ist die festgesetzte höchst zulässige Anzahl der Fahrgäste an auffälliger Stelle deutlich lesbar anzugeben.

§ 8 Fahrerlaubnis, Ausweispflicht

(1) Wer im Geltungsbereich dieser Verordnung eines der in § 2 genannten Fahrzeuge mit Ausnahme der Fähren ohne Maschinenantrieb führen will, bedarf hierzu einer Fahrerlaubnis der Bezirksregierung Düsseldorf nach Muster A (Anlage 1). Die in § 1.02 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) in der geltenden Fassung erwähnte fachliche Eignung beim Vorliegen eines Befähigungszeugnisses für die Fahrzeugart und die zu befahrende Strecke (Schifferpatent) entbindet nicht von dieser Verpflichtung.

(2) Die Fahrerlaubnis ist durch eine amtliche Bescheinigung (Ruhrschifferpatent) nachzuweisen.

(3) Führer von Fähren ohne Maschinenantrieb bedürfen eines Berechtigungsscheines nach Muster B (Anlage 2). Dieser wird von der Bezirksregierung Düsseldorf unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 mit Ausnahme der Bestimmungen der Buchstaben b und c erteilt.

(4) Die Fahrerlaubnis bzw. der Berechtigungsschein können auf bestimmte Fahrzeuge oder Fahrbereiche beschränkt sowie unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 9 Voraussetzungen für den Erwerb einer Fahrerlaubnis

(1) Der Antragsteller muss

- a. das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- b. eine zwölfmonatige Fahrzeit als Angehöriger der Decksmannschaft eines Binnenschiffes durch Schifferdienstbuch gemäß den Vorschriften der BinSchUO nachweisen,
- c. die Strecke, die die Fahrerlaubnis umfassen soll,

mindestens sechs Monate lang und mindestens jeweils zwölf Fahrten zu Berg und zu Tal mit einem Fahrgastschiff absolviert und dabei unter Aufsicht des Schiffsführers mit einem gültigen Ruhrschifferpatent das Ruder geführt haben,

- d. körperlich und geistig zur Führung eines Fahrzeuges geeignet sein. Die Eignung ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dies kann ausgestellt werden von
1. einem Arzt des Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienstes der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
 2. vom arbeitsmedizinischen Dienst der See-Berufsgenossenschaft,
 3. vom Betriebsarzt des arbeitsmedizinischen Dienstes der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder der Verwaltung eines Landes,
 4. von einem Arzt eines hafenärztlichen Dienstes,
 5. von einer zuständigen Stelle eines anderen Rheinuferstaates oder Belgien ausgestellt oder einem
 6. von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt oder dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach Maßgabe des § 3.02 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe b der Rheinpatentverordnung (Rhein-PatV) anerkannten Stelle.
- e. zum Vorgesetzten der Schiffsmannschaft geeignet sein, die zur sicheren Führung eines Fahrzeuges erforderlichen nautischen und maschinentechnischen Kenntnisse besitzen,
- f. ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister und
- g. ein Passbild aus neuester Zeit vorlegen.
- (2) Die in Absatz 1, Ziffer 1 b. und 1 c. genannten Zeiten können zusammenfallen.

§ 10 Prüfung

- (1) Der Bewerber um eine Fahrerlaubnis hat die erforderliche nautische Befähigung, maschinentechnische Kenntnis und sonstige Berufskennnisse, die Kenntnis der schifffahrtspolizeilichen Vorschriften (gemäß RuhrSchVO), der Grundsätze der Unfallverhütung sowie die erforderliche Streckenkenntnis in einer Prüfung nachzuweisen (Prüfungsprogramm siehe Anlage 3).
- (2) Die Prüfung ist vor einer bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu bildenden Prüfungskommission abzulegen.
- (3) Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht, kann er sie frühestens nach Ablauf von drei Monaten wiederholen. Der Prüfungsausschuss kann die erneute Teilnahme an einer Prüfung auch von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen.

§ 11 Gültigkeit anderer Fahrerlaubnisse bzw. Befähigungszeugnisse

Bewerber, die ein Rheinpatent nach § 1.05 Nummer 1 a Rheinpatentverordnung (RheinPatV) oder ein Schifferpatent Klasse A und B gemäß § 7 Absatz 1 Binnenschifferpatentverordnung (BinSchPatentV) vorweisen, können ein Ruhrschifferpatent beantragen. Voraussetzung ist der Nachweis darüber, dass der Antragsteller die Ruhrstrecke, für die die Fahr-

erlaubnis beantragt wird, mindestens jeweils acht Mal zu Berg und zu Tal auf einem nach dieser Verordnung patentpflichtigen Fahrzeug unter Aufsicht eines Ruhrschifferpatentinhabers befahren hat. Als Nachweis wird der entsprechende Eintrag in das Schifferdienstbuch oder die schriftliche Bestätigung des aufsichtführenden Ruhrschifferpatentinhabers anerkannt.

§ 12 Entziehung, Ruhen und Verlängerung der Fahrerlaubnis oder des Berechtigungsscheines

- (1) Die Fahrerlaubnis oder der Berechtigungsschein können von der Ausstellungsbehörde, die sie/ihn erteilt hat, entzogen werden, wenn
- a. die Voraussetzungen des § 9 Buchstaben d. und e. nicht mehr vorliegen,
 - b. der Inhaber wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen strom- und schifffahrtspolizeiliche Vorschriften bestraft worden ist und die Besorgnis besteht, dass er sein verkehrsgefährdendes Verhalten fortsetzt,
 - c. der Inhaber wegen der Gefährdung des Schiffsverkehrs rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - d. der Inhaber unter erheblicher Einwirkung geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel ein Fahrzeug geführt hat,
 - e. der Inhaber die Fahrerlaubnis oder den Berechtigungsschein durch wissentlich falsche Angaben erschlichen hat.
- (2) Die Fahrerlaubnis oder der Berechtigungsschein können auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden; sie sind sodann an die Ausstellungsbehörde zurückzugeben.
- (3) Die Ausstellungsbehörde, die die Fahrerlaubnis oder den Berechtigungsschein erteilt hat, kann die Erneuerung des ärztlichen Zeugnisses nach § 9 Buchstabe d. verlangen, wenn Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung des Inhabers der Fahrerlaubnis als Führer eines Fahrzeuges begründen.
- (4) Inhaber, die mit Vollendung des 50. Lebensjahres und bis zum 65. Lebensjahr weiter als Führer eines Fahrzeugs tätig sein wollen, haben entsprechend der Binnenschifferpatentverordnung bzw. der Patentregelung für den Rhein, nach Maßgabe der für diesen Bereich geltenden Regelungen, die Fortdauer der Tauglichkeit nachzuweisen.

Für die Inhaber von Berechtigungsscheinen gelten die Regelungen entsprechend.

§ 13 Urkunden

- (1) Neben den in § 1.10 BinSchStrO genannten Urkunden sind folgende Unterlagen an Bord mitzuführen:
- a. das Ruhrschifferpatent oder der Berechtigungsschein des Fährführers,
 - b. eine Ausfertigung dieser Verordnung,
 - c. eine Ausfertigung der RuhrSchVO in der derzeit gültigen Fassung,
 - d. eine Ausfertigung des Ersten und Dritten Teils der BinSchStrO in der derzeit gültigen Fassung,
 - e. bei Fahren eine Ausfertigung des Fährtarifs, der an einer für das Publikum gut sichtbaren Stelle auszuhängen ist.

(2) Die Urkunden und Unterlagen sind auf Verlangen den Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf sowie der Wasserschutzpolizei zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Zur Überwachung und Prüfung der Vorschriften dieser Verordnung dürfen die Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf sowie der Wasserschutzpolizei die Fahrzeuge und deren Betriebsräume betreten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Absatz 1 Nummer 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 ein Fahrzeug verwendet, für das kein gültiges Schiffsattest, Abnahmeprotokoll bzw. Fährzeugnis vorliegt,
2. entgegen § 3 als Eigentümer, Ausrüster oder Schiffsführer das Fahrzeug nicht in betriebs-sicherem Zustand oder die Ausrüstung nicht ständig einsatzfähig hält,
3. entgegen § 4 nach Veränderungen oder Instandsetzungen das Fahrzeug nicht erneut nach den Vorgaben der BinSchUO untersuchen lässt,
4. entgegen § 5 eine Namensänderung oder einen Eigentümerwechsel nicht oder nicht innerhalb von 30 Tagen mitteilt,
5. entgegen § 6 ein Fahrzeug einsetzt, dessen Bau, Ausrüstung oder Anzahl der Besatzungsmitglieder nicht den Angaben des Schiffsattestes, Abnahmeprotokolls oder des Fährzeugnisses entspricht,
6. entgegen § 7 Absatz 1 die festgesetzte höchst zulässige Anzahl der Fahrgäste überschreitet,
7. entgegen § 7 Absatz 2 die festgesetzte höchst zulässige Anzahl der Fahrgäste nicht an auffal-lender Stelle deutlich lesbar anbringt,
8. entgegen § 8 ein Fahrzeug ohne Fahrerlaubnis oder Berechtigungsschein führt,
9. entgegen § 8 Absatz 4 die erteilten Beschrän-kungen, Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet,
10. entgegen § 12 eine entzogene Fahrerlaubnis oder einen Berechtigungsschein nicht zurück-gibt,
11. entgegen § 12 Absatz 1 die unter Buchstaben a–e genannten Urkunden und Unterlagen nicht an Bord mitführt,
12. entgegen § 12 Absatz 4 die Fortdauer der Taug-lichkeit nicht nachweist,
13. entgegen § 13 die unter Buchstaben a–d genannten Urkunden und Unterlagen nicht mitführt und auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt oder den Fährtarif nach Buchstabe e nicht aushängt,
14. entgegen § 13 Absatz 3 das Betreten des Fahr-zeuges oder der Betriebsräume nicht gestattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu vierzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie verliert 20 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Ver-ordnung über die Fahrgastschiffahrt und den Fährverkehr auf der Ruhr (Fahrgastschiffahrt- und Fährverordnung – FSchFVO-Ruhr –) vom 01. September 1994 (Abl. Reg. Ddf. 1994 S. 221) außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 2009

Die Bezirksregierung
als Landesordnungsbehörde

Anlage 1 – Muster A

<p style="text-align: right;">Seite 1</p> <p style="text-align: center;">Land Nordrhein-Westfalen</p> <p style="text-align: center;">(Wappen)</p> <p style="text-align: center;">Ruhrschifferpatent</p> <p>gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Fahrgastschifffahrt und den Fährbetrieb auf der Ruhr vom Dezember 2009 (Abl. Bez-Reg. Ddf. Nr. vom 2009 S. ..)</p> <p>Nr.</p>	<p style="text-align: right;">Seite 2</p> <p>Name.....</p> <p>Vorname.....</p> <p>Passbild geb. am.....</p> <p>in.....</p> <p>Anschrift.....</p> <p>.....</p> <p>(Unterschrift)</p> <p>Der Inhaber ist gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Fahrgastschifffahrt und den Fährbetrieb auf der Ruhr berechtigt zur Führung eines auf der Ruhr von bis</p> <p>Düsseldorf, denBezirksregierung Düsseldorf</p> <p>(Siegel und Unterschrift)</p>
<p style="text-align: right;">Seite 3</p> <p>Erweiterungen:</p> <p>Die Gültigkeit dieses Patents ist erweitert bzw. eingeschränkt worden</p> <p>auf die Ruhrstrecke von bis</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Siegel und Unterschrift)</p> <p>auf die Ruhrstrecke von bis</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Siegel und Unterschrift)</p> <p>auf die Ruhrstrecke von bis</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Siegel und Unterschrift)</p>	

Anlage 2 – Muster B

Seite 1	Seite 2
<p>Land Nordrhein-Westfalen</p> <p>(Wappen)</p> <p>Berechtigungsschein</p> <p>gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Fahrgastschifffahrt und den Fährbetrieb auf der Ruhr vom Dezember 2009 (Abl. Bez-Reg. Ddf. Nr. vom 2009 S. ..)</p> <p>Nr.</p>	<p>Herr/Frau</p> <p>geb.am</p> <p>wohnhaft in</p> <p>hat bei der am stattgefundenen Prüfung nachgewiesen, dass er/sie die erforderliche Kenntnis der strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften besitzt und die Fährstrecke bei Ruhr-km kennt und in der Bedienung der Fähre erfahren ist.</p> <p>Aufgrund des § 11 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Fahrgastschifffahrt und den Fährbetrieb auf der Ruhr erhält Herr/Frau die Befugnis, eine Fähre, auf der oben genannten Ruhrstrecke zu führen.</p> <p>Der Berechtigungsschein berechtigt nicht zur Führung von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb und gilt nur in Verbindung mit dem Personalausweis.</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Düsseldorf, den Bezirksregierung Düsseldorf</p> <p>(Siegel und Unterschrift)</p>

Anlage 3 – Prüfungsprogramm

1. Kenntnisse der Verordnungen und Merkblätter
 - a. Genaue Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften (gemäß RuhrSchVO) und der aktuellen Anordnungen vorübergehender Art (schiffahrtspolizeiliche Bekanntmachungen).
 - b. Kenntnis des Schiffahrtzeichenwesens.
 - c. Nachweis von Grundkenntnissen
 - der BinSchOU (die Schiffs- und die Personalsicherheit, Besatzung und verschiedene Betriebsformen betreffenden Bestimmungen),
 - der Fahrgastschiffahrt- und Fährverordnung auf der Ruhr,
 - der Grundsätze der Unfallverhütung.
2. Wasserstraßenkunde
 - Streckenkenntnis einschließlich der besonderen Merkmale der Landeswasserstraße, Strömung, Betonung, Pegelstände usw.
3. Berufskennntnisse
 - a. Führung des Fahrzeuges
 - Steuerung des Fahrzeuges,
 - Zweck und Funktion des Ruders und der Schiffsschraube,
 - Sogwirkung,
 - Einfluss des Windes,
 - Ankern und Festmachen.
 - b. Maschinenkenntnis
 - die für ein ordnungsgemäßes Funktionieren nötigen Grundkenntnisse über den Bau und die Arbeitsweise der Motoren,
 - Bedienung und Betriebskontrolle
 - c. Verhalten unter besonderen Umständen
 - Maßnahmen bei Havarien,
 - Abdichtung eines Lecks,
 - Bedienung von Rettungsgeräten und –ausrüstungen,
 - Reinhaltung der Wasserstraßen,
 - Benachrichtigung der zuständigen Behörden (Sprechfunk),
 - Erste Hilfe bei Unfällen,
 - Feuerlöschwesen.
4. Praktische Fahrkunde
 - Befahrung der zur Prüfung anstehenden Strecke,
 - Manövrieren, An- und Ablegen, Schleusungen,
 - Rettungsmanöver

**526 Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Vermieten von Kleinfahrzeugen
auf der Ruhr (Mietboot-VO Ruhr)
vom 01. Dezember 2009**

Bezirksregierung
25.09.01.01

Düsseldorf, den 2. Dezember 2009

Aufgrund des § 37 Abs. 3 Nr. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –), der Verordnung über die Schiffbarkeit von Gewässern vom 07. September 2009 (GV.NRW.S515), des § 27 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 sowie § 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) vom 13. Mai 1980 und § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl.I S.602) – jeweils in der gültigen Fassung – wird verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Betriebszeiten
- § 4 Zur Vermietung zugelassene Boote
- § 5 Bau und Ausrüstung der Boote
- § 6 Kennzeichnung der Boote
- § 7 Untersuchung, Instandhaltung der Boote und Begrenzung der Bootsanzahl
- § 8 Abnahme der Betriebsstätte
- § 9 Vermietung und Besetzung der Boote
- § 10 Besondere Pflichten der Vermieter und Gehilfen
- § 11 Verhalten auf dem Wasser
- § 12 Anordnungen vorübergehender Art
- § 13 Namensänderungen, Eigentumswechsel
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Kosten
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das gewerbsmäßige Vermieten von Kleinfahrzeugen gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Ruhrschifffahrt (Ruhrschifffahrtsverordnung – RuhrSchVO –) in Verbindung mit der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) auf der Ruhr von km 12,21 oberhalb der Schlossbrücke in Mülheim an der Ruhr bis zur Grenze des Regierungsbezirks Düsseldorf bei km 47,842 rechtes Ufer bis km 49,315 linkes Ufer bei Essen-Burgaltendorf.

(2) Zwischen Ruhr-km 41,40 und km 47,842 rechtes Ufer/km 49,315 linkes Ufer ist das gewerbsmäßige Vermieten von Kleinfahrzeugen im Sinne dieser Verordnung ausgeschlossen.

§ 2

Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Bei der gewerbsmäßigen Vermietung von Kleinfahrzeugen – nachstehend Boote genannt – zur stundenweisen Benutzung haben die Vermieter, wenn sie eine Besetzung für die Boote nicht stellen, die Vorschriften dieser Verordnung zu beach-

ten. Das gleiche gilt für die Gehilfen der Vermieter, wenn diese die Vermieter selbständig vertreten. Die Insassen der vermieteten Boote haben die geltenden Verkehrsvorschriften zu beachten.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für das gewerbsmäßige Vermieten von Kanus, Kajaks, Surfbretter und Schlauchbooten soweit sie keinen dauerhaften Liegeplatz im Gewässer erfordern.

§ 3

Betriebszeiten

(1) Das Vermieten von Booten ist nur in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober jeden Jahres gestattet.

(2) Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, ferner bei Nebel, Sturm, Eisgang und aufziehendem Gewitter so wie bei einem Wasserstand von mehr als 358 cm am amtlichen Pegel Hattingen dürfen Boote nicht vermietet werden.

§ 4

Zur Vermietung zugelassene Boote

Zur Vermietung sind nur Tretboote, Ruderboote, Segelboote und Elektroboote nach Satz 2 zugelassen, wenn ihre Verwendung ausschließlich der Fortbewegung dient. Boote mit Elektroantrieb dürfen nur dann vermietet werden, wenn sie mit einem Motor angetrieben werden, dessen Leistung 1 kW nicht übersteigt.

§ 5

Bau und Ausrüstung der Boote

(1) Zur Vermietung bestimmte Boote müssen so gebaut sein, dass sie zur Benutzung durch jedermann tauglich sind. Die Boote müssen im vollgeschlagenen Zustand mindestens noch einen Restauftrieb von 70 Newton (entsprechend 7 kg) pro Person der höchst zulässigen Anzahl der Insassen haben. Der Boden ist rutschsicher auszubilden.

(2) Bei der Bestimmung der höchst zulässigen Anzahl der Insassen muss für jeden Fahrgast eine Sitzbreite von mindestens 40 cm vorhanden sein. Für die Sitzbank des Ruderers darf, unabhängig von ihrer Größe, nur eine einzige Person in Ansatz gebracht werden. Bei Tretbooten und ähnlichen Fahrzeuge richtet sich die zulässige Personenzahl nach den eingebauten Einzelsitzen. Die Bezirksregierung Düsseldorf setzt die zulässige Personenzahl fest. Kinder zählen wie erwachsene Fahrgäste.

(3) Jedes Boot muss außen an den Längsseiten an den Stellen der tiefsten Einsenkung mit mindestens 3 cm starken und 30 cm langen, sich vom Untergrund abhebenden Längsstrichen versehen sein, deren Unterkante in der Ebene der Mindestfreibordhöhe (§ 5 Absatz 4 Satz 1) oder der von der Bezirksregierung Düsseldorf festgesetzten höchst zulässigen Einsenkung (§ 5 Absatz 4 Satz 2) liegt. Kein Boot darf über die Einsenkungsmarke hinaus belastet werden, auch wenn die höchst zulässige Personenzahl noch nicht erreicht ist.

(4) Das Gewicht eines Fahrgastes ist mit 75 kg anzunehmen. Bei der sich hieraus in Verbindung mit Absatz 2 ergebenden Belastung muss noch eine Mindestfreibordhöhe von 20 cm verbleiben. Für Fahrzeuge, die aus mehr als einem Bootskörper bestehen, setzt die Bezirksregierung Düsseldorf die Mindestfreibordhöhe gesondert fest.

(5) Die Boote müssen mit den von der Bezirksregierung Düsseldorf bestimmten Ausrüstungsgegenständen sowie mit fest eingebauten Sitzen versehen sein.

(6) Der Vermieter hat die Boote und ihre Ausrüstung stets in betriebs sicherem Zustand zu erhalten. Boote, die den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 nicht mehr entsprechen oder deren Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar geworden sind, dürfen nicht vermietet werden.

§ 6

Kennzeichnung der Boote

(1) Jedes Boot muss außenbords beiderseits am Bug deutlich lesbar den Namen des Vermieters und eine Nummer sowie auf der Innenseite die von der Bezirksregierung Düsseldorf festgesetzte höchst zulässige Anzahl an Insassen tragen. Vorschriften über die amtliche Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen nach der RuhrSchVO entfallen für diese Boote.

§ 7

Untersuchung, Instandhaltung der Boote und Begrenzung der Bootsanzahl

(1) Der Vermieter ist verpflichtet, jedes zu vermietende Boot alljährlich vor der Eröffnung seines Betriebes durch die Bezirksregierung Düsseldorf untersuchen zu lassen. Auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf sind die Boote zur Untersuchung auf dem Lande vorzuführen. Es dürfen nur Boote vermietet werden, deren Tauglichkeit die Bezirksregierung Düsseldorf für das betreffende Jahr bescheinigt hat.

(2) Nach jeder baulichen oder sonstigen Veränderung, die die Tragfähigkeit oder die Betriebssicherheit eines Bootes beeinflussen kann, ist es durch die Bezirksregierung Düsseldorf erneut untersuchen zu lassen. Auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf hat der Vermieter den Nachweis nach den Vorschriften des § 5 zu führen. Das Boot darf erst wieder vermietet werden, nachdem seine Tauglichkeit bescheinigt worden ist.

(3) Die Zulassung einzelner Fahrzeuge, auch im Hinblick auf ihren Unterhaltungszustand, kann von der Vorlage eines vom Vermieter auf seine Kosten einzuholenden Gutachtens eines vereidigten Schiffssachverständigen abhängig gemacht werden.

(4) Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kann die Bezirksregierung Düsseldorf die Zahl der zur Vermietung gelangenden Boote begrenzen oder die Vermietung untersagen.

§ 8

Abnahme der Betriebsstätte

Der Vermieter hat die Betriebsstätte, an der er die Boote zur Vermietung anbieten will, vor der ersten Inbetriebnahme der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen und diese alljährlich vor Eröffnung des Betriebes durch die Bezirksregierung Düsseldorf abnehmen zu lassen.

§ 9

Vermietung und Besetzung der Boote

- (1) Der Vermieter darf Boote nicht vermieten an
1. Personen, die die Sachkunde oder die körperlichen Kräfte zur Bedienung der Boote offensichtlich nicht besitzen,
 2. Personen, von denen zu befürchten ist, dass sie durch ihr Verhalten die Schifffahrt behindern oder gefährden können,
 3. Personen, die unter Alkoholeinwirkung stehen,
 4.
 - a) Kinder unter 12 Jahren, wenn es sich um muskelbetriebene Fahrzeuge handelt,

b) Personen unter 16 Jahren, wenn es sich um Fahrzeuge mit eigener Triebkraft handelt.

(2) Nichtschwimmer müssen eine Rettungsweste (Schwimmweste) tragen.

§ 10

Besondere Pflichten der Vermieter und Gehilfen

(1) Der Vermieter ist verpflichtet, einen Abdruck dieser Verordnung und Anordnungen vorübergehender Art nach § 12 dieser Verordnung bereit zu halten.

Die Vorschriften der §§ 9 und 11 sowie eine Tafel mit den von ihm geforderten Mietsätzen sind an der Betriebsstätte deutlich sichtbar und gegen Witterungseinflüsse geschützt anzubringen. Der Vermieter oder seine Gehilfen haben die Benutzer der Boote vor Fahrtritt auf den Aushang hinzuweisen.

(2) Der Vermieter oder seine Gehilfen haben das Ein- und Aussteigen der Bootsbenutzer an der Betriebsstätte zu überwachen und dabei erforderlichenfalls Hilfe zu leisten.

(3) An der Betriebsstätte ist ein stets fahrbereites Rettungsboot, das mindestens 1 Person mehr tragen kann als das größte zu vermietende Boot sowie ein Rettungsring oder Rettungsball mit einer Tragfähigkeit von mindestens 100 Newton, an dem eine schwimmfähige Leine von mindestens 20 m Länge befestigt ist, bereitzuhalten.

Das Rettungsboot muss sich farblich von den Mietbooten unterscheiden, hinter dem Namen des Vermieters die Aufschrift „Rettungsboot“ tragen und darf nicht vermietet werden.

(4) Der Vermieter darf andere ihm gehörende Boote, die bei der Untersuchung für untauglich befunden wurden, sowie die nicht untersuchten Boote an der Betriebsstätte nicht auslegen.

(5) Die Boote dürfen nur in sauberem und betriebs sicherem Zustand vermietet werden.

§ 11

Verhalten auf dem Wasser

(1) Die Mieter und Insassen der Boote haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit der Boote, ihrer Insassen und des Schiffsverkehrs jederzeit gewährleistet ist.

(2) Es ist untersagt, in die Boote mehr Personen aufzunehmen als zugelassen sind oder sie über die zulässige Einsenkung hinaus zu belasten.

(3) Das Zusteigen von Personen außerhalb der Betriebsstätte ist untersagt.

(4) Das Schaukeln mit und das Stehen in den Booten ist untersagt.

(5) Die ausgetonnte Fahrerinne ist frei zu halten. Schleusen und deren Zufahrten dürfen nicht befahren werden. An Wehranlagen oder Schleusen darf nur bis auf 50 m Entfernung herangefahren werden, sofern nicht durch Tafeln oder Sperren eine andere Regelung getroffen ist.

(6) Es ist untersagt, an Brücken, Schiffsanlegestellen und Fähranlagen anzulegen sowie an Fahr rinnen tonnen festzumachen.

(7) Es ist untersagt, sich an Wasserfahrzeugen aller Art anzuhängen oder sich durch solche fortbewegen zu lassen.

(8) Auf die Fischerei ist Rücksicht zu nehmen. In Laichschongebiete und Vogelschutzgebiete darf nicht eingefahren werden.

(9) Bei aufziehendem Gewitter oder Sturm sind die Insassen der Boote verpflichtet, sofort zur Betriebsstätte des Vermieters zurückzufahren oder – soweit dies nicht mehr möglich ist – an einer geschützten Stelle am Ufer anzulegen.

§ 12

Anordnungen vorübergehender Art

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist ermächtigt, aus Gründen der Sicherheit oder der Leichtigkeit des Verkehrs Anordnungen vorübergehender Art zu erlassen.

§ 13

Namensänderungen, Eigentumswechsel

Jede Namensänderung und jeder Eigentumswechsel eines Fahrzeuges ist innerhalb von 30 Tagen nach Wirksamwerden vom Eigentümer oder seinem Beauftragen der Bezirksregierung Düsseldorf mitzuteilen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Absatz 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift des § 3 über die Betriebszeiten zuwider handelt,
2. entgegen § 4 nicht zugelassene Boote vermietet,
3. einer Vorschrift des § 5 über Bau, Ausrüstung und Einsenkung der Boote zuwider handelt,
4. einer Vorschrift des § 6 über die Kennzeichnung der Boote zuwider handelt,
5. einer Vorschrift des § 7 Absatz 1 oder 2 über die Untersuchung und Instandhaltung der Boote zuwider handelt,
6. entgegen § 8 ohne Abnahme eine Betriebsstätte eröffnet,
7. einer Vorschrift des § 9 über die Vermietung und Besetzung der Boote zuwider handelt,
8. einer Vorschrift des § 10 über die besonderen Pflichten der Vermieter und Gehilfen zuwider handelt,
9. einer Vorschrift des § 11 über das Verhalten auf dem Wasser zuwider handelt.
10. nicht gemäß § 13 innerhalb von 30 Tagen eine Namensänderung bzw. einen Eigentumswechsel anzeigt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu vierzigtausend Euro geahndet werden; bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 OwiG ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 15

Kosten

Die Gebühren für die Untersuchung der Boote trägt der Unternehmer nach der jeweils gültigen Gebührenordnung (Anlage).

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie verliert 20 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Vermieten von Kleinfahrzeugen auf der Ruhr (Mietboot-VO Ruhr) vom 07. Juni 2000 (Abl. Reg. Ddf. 2000 S. 175) zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.05.2005 (Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 160) außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 2009

Die Bezirksregierung
als Landesordnungsbehörde

Anlage zu § 15**Gebührenordnung**

An Gebühr werden erhoben:

1. für die Untersuchung der Boote einschließlich der Rettungsboote, die Festsetzung der höchstzulässigen Personenzahl, die Bezeichnung der Einsenkungsgrenze für jede zugelassene Person 2 Euro
je Boot jedoch mindestens 10 Euro
wird ein Boot untersucht ohne dass dabei eine Festsetzung der höchst zulässigen Anzahl der Insassen notwendig wird, so ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte,
2. für die Untersuchung nach § 7 Abs. 2 die Gebühren nach Nr. 1,
3. für die Abnahme nach § 8 20 Euro
4. die Reisekosten für die untersuchenden oder besichtigenden Landesbediensteten nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

**527 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Ruhrschiifffahrt
(Ruhrschiifffahrtsverordnung – RuhrSchVO –)
vom 1. Dezember 2009**

Bezirksregierung
25.09.01.01

Düsseldorf, den 2. Dezember 2009

Aufgrund des § 37 Absatz 3 Ziffer 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. S. 926), der Verordnung über die Schiffbarkeit von Gewässern vom 07. September 2009 (GV.NRW. S. 515), des § 27 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 sowie § 35 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) vom 13. Mai 1980 und § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung wird verordnet:

Inhaltsübersicht

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gültigkeit anderer Vorschriften
- § 2 a Befreiungen
- § 3 Fahrrinne
- § 4 Besonderheiten der Fahrrinne

**2. Abschnitt
Anforderungen an Fahrzeuge**

- § 5 Bau, Ausrüstung und Abmessung der Fahrzeuge
- § 6 Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge
- § 7 Mitführen von Vorschriften

**3. Abschnitt
Fahrregeln**

- § 8 Fahrgeschwindigkeit
- § 9 Zulässige Fahrgeräusche
- § 10 Abstand von Wehren und Wasserkraftwerken

**4. Abschnitt
Stillliegen, Festmachen, Liegeplätze**

- § 11 Liegeplätze

**5. Abschnitt
Schutzvorschriften**

- § 12 Gewässerschutz
- § 13 Verhalten bei Hochwasser

**6. Abschnitt
Fahrt durch Schleusen und Wehröffnungen**

- § 14 Annäherung an Schleusen
- § 15 Schleusungen

**7. Abschnitt
Ergänzende Bestimmungen**

- § 16 Besondere Veranstaltungen
- § 17 Untersagungen
- § 18 Zusätzliche Vorschriften für den Kettwiger See und den Baldeneysee

**8. Abschnitt
Bußgeld- und Schlussvorschriften**

- § 19 Zuständigkeiten § 20 Ausnahmen § 21 Ordnungswidrigkeiten § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Schifffahrt auf der Ruhr von km 12,21 oberhalb der Schlossbrücke in Mülheim an der Ruhr bis zur Grenze des Regierungsbezirks Düsseldorf bei Ruhr-km 47,842 rechtes Ufer bis Ruhr-km 49,315 linkes Ufer bei Essen-Burgaltendorf.

(2) Zwischen km 12,21 und km 41,40 ist die Ruhr schiffbares Gewässer im Sinne des § 37 Absatz 2 LWG in Verbindung mit der Verordnung über die Schiffbarkeit von Gewässern vom 07. September 2009.

**§ 2
Gültigkeit anderer Vorschriften**

Auf der in § 1 Absatz 2 bezeichneten Ruhrstrecke finden der Erste und der Dritte Teil der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) sowie die Verordnung über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschifffahrtsstraßen (Sportboot-FüVO-Bin), die Binnenschifferpatentverordnung (BinnenschifferPatentV), die Verordnung über den Betrieb von Sprechfunkanlagen auf Ultrakurzwellen in der Binnenschifffahrt und den Erwerb des UKW-Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschifffahrtsfunk (Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung -BinSchSprFunkV), die Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschifffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (KlfzKV-BinSch) und die Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, sofern in speziellen Vorschriften (Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Mieten von Kleinfahrzeugen auf der Ruhr -MietbootVO Ruhr -, Fahrgastschifffahrt- und Fährverordnung Ruhr - FSchFVO, Schleusenverordnung Ruhr - SchleuVO Ruhr -) für die Ruhr nichts anderes geregelt ist.

**§ 2 a
Befreiungen**

(1) Für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben sind die Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf, des Ruhrverbandes und der Wasserschutzpolizei sowie deren Fahrzeuge von den Bestimmungen dieser Vorschrift und der in § 2 genannten Vorschriften befreit. Hierbei ist gebührende Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu nehmen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch andere, geeignete Maßnahmen herzustellen.

(2) Dies gilt auch für Wasserfahrzeuge einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft im Rettungseinsatz.

(3) § 1.24 BinSchStrO findet keine Anwendung.

(4) Für das Führen von Gewässerunterhaltungsfahrzeugen gelten abweichend von den Bestimmungen der Binnenschifferpatentverordnung (BinnenschifferPatentV) für die Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf und des Ruhrverbandes auch die Bestimmungen der §§ 11 bis 14 der Fahrgastschiff- und Fährverordnung als Befähigungsnachweis.

**§ 3
Fahrrinne**

(1) Beim Befahren der Ruhr ist die in ihrer seitlichen Begrenzung durch rote und grüne Tonnen

gekennzeichnete Fahrrinne einzuhalten. Fehlt an einzelnen Stellen eine Tonnenreihe oder eine Einzeltonne, so reicht die Fahrrinne an dieser Stelle bis zum Ufer. Ein Sicherheitsabstand von 5 m bis zum Ufer ist einzuhalten.

(2) Das Fahren außerhalb der ausgetonnten Fahrrinne ist nur Kleinfahrzeugen auf eigene Gefahr gestattet.

(3) Segelnde Fahrzeuge dürfen die ausgetonnte Fahrrinne nur auf dem kürzesten Weg queren, nicht aber darin entlang segeln.

(4) In der Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. April jeden Jahres werden die Tonnen zur Begrenzung der Fahrrinne eingezogen. Während dieser Zeit darf die Ruhr auf eigene Gefahr befahren werden, soweit sich aus dem Folgenden nicht etwas anderes ergibt.

§4 Besonderheiten der Fahrrinne

(1) Der Oberkanal der Schleuse Mülheim von Ruhr-km 12,40 bis zur Abzweigung des Oberkanals zum Kraftwerk Kahlenberg bei Ruhr-km 12,90 darf nur von Fahrzeugen befahren werden, die geschleust werden sollen oder eine Ausnahme genehmigung besitzen.

(2) An dem massiven Leitwerk in Mülheim zwischen Ruhr-km 13,60 bis Ruhr-km 13,80 hat die Berg- und Talfahrt jeweils in Fahrtrichtung rechts vorbeizufahren. Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb haben in der Talfahrt jedoch links am Leitwerk außerhalb der ausgetonnten Fahrrinne vorbeizufahren. § 10 Absatz 1 Satz 1 hat hier keine Gültigkeit.

2. Abschnitt Anforderungen an Fahrzeuge

§ 5 Bau, Ausrüstung, Einrichtung und Besatzung sowie Abmessung der Fahrzeuge

(1) Für die Anforderungen an Bau, Ausrüstung, Einrichtung und Besatzung von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern zum Verkehr auf Landeswasserstraßen sowie das Verfahren für deren technischen Zulassung zum Verkehr ist die BinSchUO vom 06.12.2008 (BGBl. I Nr. 59 S. 2450 ff. vom 18.12.2008, einschließlich Anlagenband) in der jeweils geltenden Fassung insoweit anzuwenden, als sich deren Bestimmungen auf Wasserstraßen der Zone 4 im Sinne des Anhangs I der BinSchUO beziehen.

(2) Die maximalen Abmessungen eines Fahrzeuges dürfen einen Tiefgang von 1,70 m, eine Länge von 38 m und eine Breite von 5,20 m nicht überschreiten. Zwischen Ruhr-km 37,05 (Kampmanns Brücke) und Ruhr-km 41,40 dürfen die Fahrzeuge einen maximalen Tiefgang von 1,30 m haben.

§ 6 Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge

(1) Kleinfahrzeuge auf der Ruhr sind kennzeichnungspflichtig. Kleinfahrzeuge sind Wasserfahrzeuge im Sinne des § 1 Nr. 2 KLFzKV-BinSch.

(2) Es gelten die Bestimmungen der KLFzKV-BinSch.

(3) Die Bezirksregierung Düsseldorf kann auf Antrag des Eigentümers ein Kleinfahrzeug nach § 1 Nr. 2 Buchstabe b bis d KLFzKV-BinSch, das nur für eine Überführungsfahrt vorübergehend mit einer Antriebsmaschine mit einer effektiven Nutz-

leistung von mehr als 2,21 kW ausgerüstet wird, von der Führung eines Kennzeichens befreien.

(4) Der Eigentümer eines Kleinfahrzeuges kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf ein amtliches Kennzeichen beantragen.

Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben über den Eigentümer:

- a) bei natürlichen Personen: Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Anschriften,
- b) bei juristischen Personen und Behörden: Namen oder Bezeichnungen und Anschriften des Sitzes sowie einen benannten Vertreter mit Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt und
- c) bei Vereinigungen: ein benannter Vertreter mit den Angaben nach Buchstabe a und Name der Vereinigung;

2. die den Erwerb des Eigentums begründenden Tatsachen;

3. Angaben über das Fahrzeug:

- a) die Fahrzeugart und den Hauptbaustoff;
- b) das Baujahr;
- c) die Breite und Länge des Schiffskörpers ohne Ruder und Bugspriet;
- d) den Hersteller, das Fabrikat und die Bau-Nummer oder die internationale Bootsidentifizierungsnummer, soweit diese am Schiffskörper fest angebracht ist;
- e) die Motornummer (Seriennummer), den Hersteller, das Fabrikat und die Motorleistung in kW, bei Innenbordmotoren mit Z-Antrieb – soweit vorhanden – auch die Seriennummer des Antriebs;
- f) bei Eigentumsänderung das bisherige Kennzeichen;
- g) sonstige für die Identität wesentliche Merkmale, zum Beispiel die Wasserverdrängung oder die Antriebsart.

4. Im Falle eines Eigenbaues ist von diesem mindestens ein Foto vorzulegen. Die Vorlage weiterer Unterlagen, insbesondere zusätzliche Fotos oder Konstruktionszeichnungen, kann verlangt werden. Die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 sind, soweit natürliche Personen betroffen sind, durch Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses nachzuweisen; im Übrigen sind die Angaben glaubhaft zu machen. Der Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses stehen bei schriftlicher Antragstellung die Beifügung einer Kopie oder bei elektronischer Antragstellung die qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz gleich.

5. Bei einem Kleinfahrzeug, das auch § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung über das In-Verkehrbringen von Sportbooten vom 9. Juli 2004 (BGBl. I S. 1605) unterliegt und als

- a) Sportboot nach dem 15. Juni 1996,
- b) Wassermotorrad nach dem 31. Dezember 2005

erstmalig auf dem Markt der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht worden ist, ist über die Angaben nach Absatz

2 hinaus die Kopie der Konformitätserklärung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der eingangs genannten Verordnung vorzulegen. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 ist die Kopie der Konformitätserklärung nur für Sportboote vorzulegen, die in einem der am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetretenen Staaten nach dem 30. April 2004 in Verkehr gebracht worden sind.

(5) Zuteilung des Kennzeichens, Ausstellung des Ausweises

- a) Die Bezirksregierung Düsseldorf teilt das amtliche Kennzeichen zu. Kennzeichen können auf Antrag auch befristet oder als Wechselkennzeichen für Probe-, Vorführ- oder Überführungsfahrten mit der Auflage zugeteilt werden, ein Fahrtenbuch zu führen.
- b) Die Bezirksregierung Düsseldorf stellt dem Eigentümer einen Ausweis über das zugeteilte Kennzeichen nach dem Muster der Anlage 1 aus.
- c) Die in § 5 KIFzKV-BinSch genannten Organisationen teilen das amtlich anerkannte Kennzeichen zu. Der Internationale Bootsschein gilt als Ausweis im Sinne des § 5 KIFzKV-BinSch.
- d) Ist ein Ausweis unbrauchbar geworden, verlorengewonnen oder sonst abhanden gekommen, stellt die ausstellende Stelle auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus, die als solche zu kennzeichnen ist. Ein unbrauchbar gewordener oder wieder aufgefundenener Ausweis ist der ausstellenden Stelle unverzüglich zurückzugeben oder ihr zur Entwertung vorzulegen.

(6) Der Nachweis der Kennzeichnung ist mitzuführen. Daneben gelten die in der KIFzKV-BinSch genannten amtlichen bzw. amtlich anerkannten Kennzeichen.

(7) Änderungen

Der Eigentümer hat der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich mitzuteilen, wenn sich

1. sein Name oder seine Anschrift;
2. die im Antrag zu Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe e) und g) angegebenen Identitätsmerkmale oder
3. die Eigentumsverhältnisse geändert haben. In diesen Fällen ist der Ausweis zur Berichtigung vorzulegen. Satz 2 gilt auch, wenn das Kleinfahrzeug zerstört wird, für den Verkehr auf Binnenschiffahrtsstraßen nicht mehr geeignet ist oder abgemeldet werden soll.

Im Falle einer Wohnsitz- oder Eigentumsänderung kann die Bezirksregierung Düsseldorf die Beibehaltung des bisherigen Kennzeichens zulassen.

(8) Übergangsregelung Nach bisherigen Vorschriften zugeteilte oder zugelassene amtliche Kennzeichen gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit fort.

§ 7

Mitführen von Vorschriften

Auf jedem Fahrzeug müssen sich ein Abdruck dieser Verordnung und ein Abdruck des Ersten Teils der BinSchStrO in ihrer jeweils geltenden Fassung an Bord befinden. Ausgenommen hiervon sind alle nicht motorbetriebenen Fahrzeuge sowie Fahrzeuge mit eigener Triebkraft mit einer Leistung von weniger als 2,21 kW.

3. Abschnitt Fahrregeln

§ 8

Fahrgeschwindigkeit

(1) Die Höchstgeschwindigkeit aller Fahrzeuge mit Maschinenantrieb darf auf der in § 1 Absatz 2 genannten Ruhrstrecke und den Stauseen gegenüber dem Ufer 12 km/h nicht überschreiten.

(2) Die Fahrgeschwindigkeit zwischen dem Ober- und dem Unterwasser der Schleuse Mülheim und der Spitze des Leitwerkes bei Ruhr-km 13,80 sowie in der Zeit vom 01. März bis 15. Juni jeden Jahres zwischen dem Sporthafen Heisingen bei Ruhr-km 34,10 und der Kampmannschen Straßenbrücke bei Ruhr-km 37,10 darf für alle Fahrzeuge nicht mehr als 6 km/h betragen.

(3) Im Übrigen ist die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, dass der Uferweg nicht überspült wird und Dritte nicht beeinträchtigt werden.

§ 9

Zulässige Fahrgeräusche

Fahrgeräusche aller mit Maschinenkraft angetriebenen Fahrzeuge dürfen auf der Ruhr und ihren Stauseen in einem Abstand von 25 m von der Bordwand einen Spitzenpegel von 65 dB (A) nicht überschreiten.

§ 10

Abstand von Wehren und Wasserkraftwerken

(1) Alle Fahrzeuge dürfen sich Wehren sowie Kraftwerkseinläufen und -ausläufen nur soweit nähern, dass sie durch die Strömung nicht gefährdet werden, jedoch höchstens bis auf 50 m. Absperungen dürfen nicht überfahren werden.

(2) Im Oberwasser des Stauwehres Baldeney beträgt der Sicherheitsbereich für Segelboote und Surfer 300 m.

4. Abschnitt

Stillliegen, Festmachen, Liegeplätze

§ 11

Liegeplätze

(1) Das Stillliegen von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern in der Fahr- und Liegezone ist nicht gestattet. Für eine Liegezeit bis zu 7 Tagen außerhalb der Fahr- und Liegezone ist die Zustimmung des Stromaufsichtsbeamten in Mülheim an der Ruhr erforderlich. Für eine Liegezeit von mehr als 7 Tagen ist eine Genehmigung schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen. Einer Genehmigung bedarf es nicht bei einer Liegezeit einmalig über Nacht oder über einen Tag, sofern sich der Liegeplatz nicht in oder vor eingeschränktem oder verbotenem Gelände (z.B. Naturschutzgebiete, Fahrgaststeiger) befindet oder das Liegen durch örtliche Beschilderung oder durch diese Verordnung gesondert geregelt ist.

(2) Das Liegen auf der Ruhr im Geltungsbereich dieser Verordnung ist nur in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober eines jeden Jahres zulässig. Dies gilt nicht auf dem Baldeneysee im Sinne des § 18 Absatz 1.

(3) Als ständige Liegeplätze dürfen nur die von der Bezirksregierung Düsseldorf festgelegten bzw. zugewiesenen Stellen außerhalb der Fahr- und Liegezone benutzt werden.

(4) Das Liegen von Gaststätten- und Wohnschiffen, Hausbooten, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern und vergleichbaren Anlagen auf der Ruhr und den Stauseen ist untersagt.

5. Abschnitt Schutzvorschriften

§ 12 Gewässerschutz

Das Verunreinigen der Gewässer ist nicht gestattet. Insbesondere ist es untersagt, in die Gewässer flüssige oder feste Stoffe einzubringen, die zu einer Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit, des geregelten Wasserabflusses oder der Wasserversorgung führen können. Auf die Vorschriften der BinSchStrO wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 13 Verhalten bei Hochwasser

(1) Ab einem Wasserstand von 312 cm am amtlichen Pegel in Hattingen, ist damit zu rechnen, dass einzelne Fahrrinntonnen durch die Strömung versetzt werden. Bis zur Wiederherstellung ihrer ordnungsgemäßen Lage und einer Überprüfung der Fahrwassertiefe geschieht das Befahren der Ruhr auf eigene Gefahr.

(2) Ab einem Wasserstand von 358 cm am amtlichen Pegel Hattingen ist jeglicher Fahrzeugverkehr untersagt.

Ausgenommen hiervon ist der Baldeneysee zwischen Ruhr-km 29,60 (300 m oberhalb Stauwehr Baldeney) und Ruhr-km 36,30 (ehemalige Eisenbahnbrücke Kupferdreh) bis zu einem Wasserstand von 431 cm am amtlichen Pegel Hattingen.

Ab Ruhr-km 41,40 bis zur Regierungsbezirksgrenze ist jeglicher – auch der unmotorisierte – Schiffsverkehr ab einem Wasserstand von 239 cm und mehr am amtlichen Pegel Hattingen untersagt.

6. Abschnitt Fahrt durch Schleusen und Wehrröffnungen

§ 14 Annäherung an Schleusen

(1) Alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb können ihre Schleusungsabsicht durch einen langen Ton zu erkennen geben. Nichtschleusende Fahrzeuge dürfen an Schleusen nicht näher als 50 m heranzufahren.

(2) Der Molenkopf im Oberwasser der Schleuse Baldeney ist wegen möglicher, erhöhter Querströmung mit besonderer Vorsicht zu passieren.

§ 15 Schleusungen

Der verantwortliche Schleusenbetreiber ist verpflichtet, Schleusungen nach den Weisungen der Bezirksregierung Düsseldorf durchzuführen.

7. Abschnitt Ergänzende Bestimmungen

§ 16 Besondere Veranstaltungen

(1) Motorsportliche Veranstaltungen sind untersagt.

(2) Sonstige Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten und andere Veranstaltungen, die zu Ansammlung von Fahrzeugen führen oder die Schifffahrt beeinträchtigen können, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 17 Untersagungen

(1) Auf der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Ruhrstrecke sind untersagt:

- a. das Einsetzen von oder Fahren mit Flößen, Amphibien-, Luftkissen- und Tragflügelfahrzeugen, Wassermotorrädern (Jetski u. ä.) sowie sonstigen Fahrzeugen, die nicht überwiegend der Schifffahrt dienen,
- b. das Wasserskifahren und andere Sportarten, die ein Anhängen an Fahrzeuge oder Geräte mit Maschinenantrieb erfordern,
- c. das Einfahren in Gewässerstrecken, die als Vogelschutz- oder Laichschongebiete gekennzeichnet sind,
- d. das Auslegen von Angel- oder sonstigen Fischereigeräten innerhalb des Fahrrinnes,
- e. das Befahren der Ruhr mit Modellbooten mit Verbrennungsmotor.
- f. Das Baden in der Ruhr und den Seen ist in der Fahrrinne sowie im Bereich von Brücken, Wehranlagen, Schleusen, Fahrgastschiffanlegern und anderen Schifffahrtsanlagen verboten.

(2) Innerhalb der Fahrrinne (§ 3 Absatz 1) sind alle Maßnahmen untersagt, die eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Fahrrinne oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erwarten lassen.

(3) Die Ruhr darf zwischen km 41,40 und der Regierungsbezirksgrenze nicht mit Fahrzeugen mit Maschinenantrieb befahren werden.

§ 18 Zusätzliche Vorschriften für den Kettwiger See und den Baldeneysee

(1) Diese zusätzlichen Vorschriften gelten für den Kettwiger See vom Stauwehr und dem Oberhaupt der Schleuse Kettwig bei Ruhr-km 21,60 bis zur Kettwiger Eisenbahnbrücke bei Ruhr-km 22,10 und den Baldeneysee vom Stauwehr und Oberhaupt der Schleuse Baldeney bei Ruhr-km 29,30 bis zur Kampmannschen Straßenbrücke bei Ruhr-km 37,10.

(2) Alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb – dies gilt auch für Segelfahrzeuge unter Maschinenantrieb – dürfen beide Seen nur innerhalb der ausgetonnten Fahrrinne befahren. Fahrzeuge, deren Hauptantriebskraft mit Maschinenantrieb erfolgt, ist der Aufenthalt außerhalb der Fahrrinne untersagt.

Kleinfahrzeuge unter Maschinenantrieb dürfen von ihrem genehmigten Liegeplatz auf dem kürzesten Weg zur ausgetonnten Fahrrinne oder von dieser auf dem kürzesten Weg zu ihrem Liegeplatz fahren. Elektromotorboote mit einer effektiven Nutzleistung von nicht mehr als 2,21 kW gelten nicht als Fahrzeuge mit Maschinenantrieb im Sinne dieses Paragraphen. Das Einsetzen von Kleinfahrzeugen mit Maschinenantrieb im Bereich des Baldeneysees ist nicht gestattet. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die an der Bootseinlassstelle am linken Ufer des Kettwiger Sees eingesetzt oder herausgenommen werden, dürfen nur die am linken Ufer ausgetonnte Nebenfahrrinne benutzen.

(3) Segeln und Fahren mit Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ist in der Längsrichtung der ausgetonnten Fahrrinne beider Seen untersagt. Solche Fahrzeuge dürfen die ausgetonnte Fahrrinne nur auf dem kürzestmöglichen Wege queren.

(4) Das Stillliegen auf den Seen außerhalb eines zugelassenen Liegeplatzes ist Kleinfahrzeugen nur gestattet, wenn mindestens eine nach § 7.08 Absatz 2 BinSchStrO geeignete Person an Bord bleibt. Das

Aufsuchen der Liegeplätze ist nur ohne Maschinenantrieb gestattet. Fischereifahrzeuge sind hiervon ausgenommen.

(5) Der Schutzhafen Scheppen bei Ruhr-km 32,90 linkes Ufer darf von Fahrzeugen, die dort nicht stationiert sind, nur in Notfällen aufgesucht werden. Die Fahrrinne zum Hafen Scheppen darf in diesen Fällen als Zu- und Abfahrt benutzt werden.

8. Abschnitt Bußgeld und Schlussvorschriften

§ 19 Zuständigkeiten

(1) Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist die Bezirksregierung Düsseldorf (Strom- und Schifffahrtspolizei). Die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde für die Zulassung nach § 37 Absatz 3 LWG im Bereich km 41,40 bis zur Regierungsbezirksgrenze bleibt unberührt.

(2) Zuständige Behörde gemäß den §§ 10 und 10a Abs. 1 oder 5 der Sportboot-FüV-Bin für den Bereich der Landeswasserstraße Ruhr ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 20 Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 4 Abs. 1, 8, 9, 11 Absatz 2, 16 Absatz 1, 17 Absatz 1 Buchst. a und 18 Absatz 2 können nur erteilt werden, wenn ein besonderes Interesse nachgewiesen wird und das Wohl der Allgemeinheit, die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die strom- und schifffahrtspolizeilichen Belange nicht beeinträchtigt werden.

(2) Ausnahmen von § 11 Absatz 4 können nur erteilt werden, wenn das Vorhaben im öffentlichen Interesse liegt.

(3) Ausnahmen von § 13 Absatz 2 für den Bereich zwischen Ruhr-km 36,30 (Kupferdreher Eisenbahnbrücke) und Ruhr-km 37,05 (Kampmanns Brücke) können nur für eine Anhebung bis zu einem Wasserstand von 431 cm (Pegel Hattingen) erteilt werden, wenn die Sicherheit der Schiffsbesatzungen durch geeignete Maßnahmen nachgewiesen wird.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Absatz 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 außerhalb der ausgetonnten Fahrinnen fährt;
2. entgegen § 3 Absatz 3 mit einem segelnden Fahrzeug in der ausgetonnten Fahrrinne entlang segelt;
3. entgegen § 4 Absatz 1 den Oberkanal der Schleuse Mülheim mit einem Fahrzeug befährt, das nicht geschleust werden soll und auch keine Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf besitzt;
4. entgegen § 4 Absatz 2 an dem massiven Leitwerk in Mülheim zwischen Ruhr-km 13,60 bis 13,80 bei der Berg- und Talfahrt nicht jeweils in Fahrtrichtung rechts vorbeifährt oder mit einem Kleinfahrzeug ohne Maschinenantrieb in der Talfahrt nicht links am Leitwerk und außerhalb der ausgetonnten Fahrrinne vorbeifährt;

5. entgegen § 5 Absatz 2 ein Fahrzeug führt, das nicht den dort genannten Abmessungen entspricht
 6. einer Vorschrift des § 6 über die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge zuwiderhandelt;
 7. entgegen § 7 Absatz 1 die geforderten Verordnungen nicht mit sich führt,
 8. einer Vorschrift des § 8 über die Fahrgeschwindigkeit zuwiderhandelt;
 9. entgegen § 9 auf der Ruhr und ihren Stauseen ein Fahrzeug führt, dessen Fahrgeräusche in einem Abstand von 25 m von der Bordwand die Lautstärke von 65 dB (A) überschreiten;
 10. den nach § 10 festgelegten Abstand von Wehren und Wasserkraftwerksein- und -ausläufen unterschreitet oder Absperrungen überfährt;
 11. einer Vorschrift des § 11 über Liegeplätze zuwiderhandelt;
 12. der Vorschrift des § 13 Absatz 1 über das Verhalten bei Hochwasser zuwiderhandelt;
 13. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 näher als 50 m an Schleusen heranfährt;
 14. entgegen § 16 Absatz 1 motorsportliche Veranstaltungen durchführt;
 15. entgegen § 16 Absatz 2 sonstige Veranstaltungen ohne Genehmigung durchführt;
 16. entgegen § 17 Absatz 1
 - a. Flöße, Amphibien-, Luftkissen- oder Tragflügel-fahrzeuge oder Wassermotorräder einsetzt oder damit fährt,
 - b. Wasserski fährt oder andere Sportarten betreibt, die ein Anhängen an Fahrzeuge oder Geräte mit Maschinenantrieb erfordern,
 - c. in Gewässerstrecken einfährt, die als Vogelschutz- oder Laichschongebiete gekennzeichnet sind,
 - d. Angel- oder sonstige Fischereigeräte innerhalb der Fahrrinne auslegt,
 - e. die Ruhr mit Modellbooten mit Verbrennungsmotor befährt,
 - f. trotz Verbotes in der Ruhr und den Seen badet,
 17. entgegen § 17 Absatz 2 innerhalb der Fahrrinne Maßnahmen unternimmt, die eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Fahrrinne oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erwarten lassen;
 18. entgegen § 17 Absatz 3 die Ruhr zwischen km 41,40 und der Grenze des Regierungsbezirks Düsseldorf ohne Genehmigung mit Fahrzeugen mit Maschinenantrieb befährt;
 19. den zusätzlichen Vorschriften des § 18 Absatz 2 bis 5 zuwiderhandelt;
 20. einer vollziehbaren Nebenbestimmung zu einer Genehmigung auf Grund dieser Verordnung zuwiderhandelt;
 21. a. entgegen § 2 Abs. 3 SportbootFüV-Bin einen Befähigungsnachweis nicht mitführt
 - b. der einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 3 Satz 1, 2 oder 4 SportbootFüV-Bin zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Absatz 1 Nummer 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 2 dieser Verordnung

anzuwendenden Vorschrift des Bundes zuwiderhandelt, soweit die Nichtbefolgung der in diesen Vorschriften enthaltenen Ge- und Verbote als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet werden kann.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu vierzigtausend Euro geahndet werden; bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet.

(4) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie verliert 20 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ruhrschifffahrt (Ruhrschifffahrtsverordnung – RuhrSchVO -) vom 27. April 1998 (Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 122) zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2002 (Abl. Reg. Ddf. 2002 S. 221) sowie die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Führen von Sportbooten auf der Ruhr (Sportbootführerscheinverordnung – Ruhr – Sportboot FüVO – Ruhr) (Abl. Reg. Ddf. 2000 S. 59) außer Kraft.

Düsseldorf, den 01. Dezember 2009

Die Bezirksregierung
als Landesordnungsbehörde

Anlage: Muster des Ausweises über das zugeweilte Kennzeichen

Anlage zu § 6 Abs. 5d
Besondere Hinweise.

Raum für amtliche Vermerke:

Verwaltungsgebühr:

Nr.

1. Das Kennzeichen muss außen an den Fahrzeugvorderseiten oder am Heck deutlich lesbar und in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund in mindestens 10 cm großen Buchstaben bzw. Zahlen angebracht sein.
 2. Dieser Ausweis ist an Bord des Fahrzeugs mitzuführen und den zuständigen Personen der Bezirksregierung Düsseldorf oder der Wasserschutzpolizei auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen
 3. Änderungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf unverzüglich mitzuteilen.
- Der Ausweis ist zur Berichtigung vorzulegen, insbesondere bei
- a) Eigentümerwechsel
 - b) Wechsel des Motors
 - c) Wohnungswechsel
 - d) Zuteilung eines neuen Kennzeichens
 - e) Abmeldung

528 Ermächtigung zur Erteilung von Verwarnungen durch die Wasserschutzpolizei bei Verstößen gegen ordnungsbehördliche Verordnungen der Bezirksregierung Düsseldorf, die die Schifffahrt auf der Ruhr betreffen sowie Erlass eines Verwarnungsgeldkataloges „Ruhrschifffahrt“

Bezirksregierung
25.09.01.01

Düsseldorf, den 2. Dezember 2009

Aufgrund des Runderlasses des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 1978 (MBl. NW. 1978 S. 952) wird die nachstehende Ermächtigung bekannt gegeben:

I. Ermächtigung

1. Aufgrund des § 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Runderlass des Innenministers vom 11. Mai 1978, IV A 2 – 2560/1 – (MBl. NW. 1978, S. 952), werden die Polizeibeamten des Polizeipräsidiums Duisburg ermächtigt, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gegen die nachfolgend aufgeführten Ordnungsbehördlichen Verordnungen der Bezirksregierung Düsseldorf jeweils in der derzeit gültigen Fassung, die die Schifffahrt auf der Ruhr betreffen, den Betroffenen zu verwarnen und ein Verwarnungsgeld zu erheben:
 - a. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ruhrschifffahrt (Ruhrschifffahrtsverordnung – RuhrSchVO),
 - b. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Vermieten von Kleinfahrzeugen auf der Ruhr (Mietboot-VO Ruhr),
 - c. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Fahrgastschifffahrt und den Fährverkehr auf der Ruhr (Fahrgastschifffahrt- und Fährverordnung – FSchFVO-Ruhr).
2. Ob eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig angesehen werden kann, richtet sich nach der Bedeutung des Verstoßes und dem Vorwurf, der dem Betroffenen gemacht wird. Anhaltspunkte für die Geringfügigkeit des Verstoßes können sein
 - geringe Dauer
 - keine Verkehrsbehinderung
 - Art, Größe, Ladung des Fahrzeugs
 - unwesentliches Über- oder Unterschreiten einer zeitlichen, räumlichen oder sonstigen Grenze
3. Eine Verwarnung darf in der Regel nicht erteilt werden
 - bei grob verkehrswidrigem Verhalten
 - bei rücksichtslosem Verhalten
 - bei erheblicher Verkehrsbehinderung
 - bei Gefährdung oder Schädigung eines anderen, ausgenommen geringfügige Sachschäden,
 - bei Erzielen eines erheblichen Gewinns,
 - in den Fällen, in denen die in § 2 RuhrSchVO genannten Vorschriften Anwendungen finden und für die die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung von Buß- und Verwarnungsgeldern für Zuwiderhandlungen

gegen strom- und schifffahrtspolizeiliche Vorschriften des Bundes auf Binnen- und Seeschifffahrtsstraßen sowie in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf der Hohen See (Buß- und Verwarnungsgeldkatalog Binnen- und Seeschifffahrtsstraßen BVKatBin-See) (VkB1. 2001 S. 614) eine Verwarnung nicht vorsieht

- in den Fällen, in denen der Verwarnungsgeldkatalog nach II. eine Verwarnung nicht vorsieht.
4. Das Verwarnungsgeld wird in Höhe von fünf bis fünfunddreißig Euro erhoben.
Es wird nach Maßgabe des Verwarnungsgeldkataloges „Ruhrschifffahrt“ erhoben.
Bei Tatbeständen nach § 2 RuhrSchVO richtet sich die Höhe des Verwarnungsgeldes nach den im BVKatBin-See festgesetzten Beträgen.
 5. Der Runderlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01. März 1990 (SMB1. NW. 20510) ist anzuwenden.
 6. Die Neufassung der Ermächtigung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
 7. Die Ermächtigung zur Erteilung von Verwarnungen durch die Wasserschutzpolizei vom 14. Februar 2003 (Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 127) wird aufgehoben und tritt mit dem Tage des Inkrafttretens der Neufassung außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 2009

Die Bezirksregierung
als Landesordnungsbehörde

II. Verwarnungsgeldkatalog „Ruhrschifffahrt“

1. Verstöße gegen die Bestimmungen der Ruhrschifffahrtsverordnung (RuhrSchVO)

Lfd. Nr.	Tatbestand	Zu widerhandlung gegen §	Ordnungswidrigkeit nach §	Verwarnungsgeld Euro
1.1	Unerlaubtes Fahren außerhalb der ausgetonnten Fahrrinne	3 Absatz 1	21 Absatz 1 Nummer 1	20
1.2	Unerlaubtes Segeln in der ausgetonnten Fahrrinne	3 Absatz 3	21 Absatz 1 Nummer 2	10
1.3	Unerlaubtes Befahren des Oberkanals der Schleuse Mülheim von km 12,40 bis 12,90, <ul style="list-style-type: none"> – obwohl das Fahrzeug nicht geschleust werden soll oder – obwohl keine Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vorliegt 	4 Absatz 1	21 Absatz 1 Nummer 3	20
1.4	Nichtbeachten des vorgeschriebenen Kurses am massiven Leitwerk in Mülheim zwischen km 13,60 und 13,80	4 Absatz 2	21 Absatz 1 Nummer 4	35
1.5	Verstoß gegen die Vorschriften zur Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge			
1.5.1	Fahren ohne Kennzeichnung	6 Absatz 1	21 Absatz 1 Nummer 6	35
1.5.2	Verwendung eines nicht zugelassenen Nationalitätskennzeichen	6 Absatz 2 i.V.m. § 2 KIFzKV-BinSchV	21 Absatz 1 Nummer 6	20
1.5.3	Kennzeichen nicht deutlich sichtbar oder lesbar angebracht	6 Absatz 2 i.V.m. § 2 KIFzKV-BinSchV	21 Absatz 1 Nummer 6	20
1.5.4	Kennzeichen nicht wie vorgeschrieben angebracht	6 Absatz 2 i.V.m. § 2 KIFzKV-BinSchV	21 Absatz 1 Nummer 6	10
1.5.5	Nicht Mitführen einer in der Vorschrift genannten Urkunde	6 Absatz 6	21 Absatz 1 Nummer 6	10
1.6	Nicht Mitführen eines Abdruckes der RuhrSchVO und der BinSchStrO	§ 7	21 Absatz 1 Nummer 7	10

1.7	Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf den in § 1 genannten Ruhrstrecke und den Stauseen – um bis zu 3 km/h – mehr als 3 km/h bis zu 6 km/h	8 Absatz 1	21 Absatz 1 Nummer 8	20 35
1.8	Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zwischen dem Obertor der Schleuse Mülheim und der Spitze des Leitwerkes bei km 13,8 – um bis zu 2 km/h – um mehr als 2 km/h bis zu 4 km/h	8 Absatz 2	21 Absatz 1 Nummer 8	20 35
1.9	Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juni jedes Jahres zwischen km 34,1 und 37,1 – um bis zu 2 km/h – um mehr als 2 km/h bis zu 4 km/h	8 Absatz 2	21 Absatz 1 Nummer 8	20 35
1.10	Unterschreiten der festgelegten Abstände zu Wehren, Wasserkraftwerksein- und -ausläufen	10	21 Absatz 1 Nummer 10	35
1.11	Verstoß gegen die Vorschriften über Liegeplätze			
1.11.1	Unerlaubtes Liegen in der Fahrrinne	11 Absatz 1 Satz 1	21 Absatz 1 Nummer 11	35
1.11.2	Liegen außerhalb der Fahrrinne ohne Zustimmung des Stromaufsichtsbeamten	11 Absatz 1 Satz 2	21 Absatz 1 Nummer 11	35
1.12	Unerlaubte Annäherung an Schleusen	14 Absatz 1 Satz 2	21 Absatz 1 Nummer 13	35
1.13	Verstoß gegen Untersagungen			
1.13.1	– Unerlaubtes Wasserskifahren oder – Betreiben von Sportarten, die ein Anhängen an Fahrzeuge oder Geräte mit Maschinenantrieb erfordern	17 Absatz 1 Buchstabe b)	21 Absatz 1 Nummer 16 b)	35
1.13.2	Unerlaubtes Auslegen von Angel- oder sonstigem Fischereigerät innerhalb des Fahrrinne	17 Absatz 1 Buchstabe d)	21 Absatz 1 Nummer 16 d)	20

1.13.3	Unerlaubtes Befahren mit Modellbooten mit Verbrennungsmotor	17 Absatz 1 Buchstabe e)	21 Absatz 1 Nummer 16 e	10
1.13.4	Unerlaubtes Baden	17 Absatz 1 Buchstabe f)	21 Absatz 1 Nummer 16 f	10
1.14	Verstoß gegen die zusätzlichen Vorschriften für den Baldeneysee und den Kettwiger Stausee			
1.14.1	Befahren der Seen außerhalb des ausgetonnten Hauptfahrrinne mit Fahrzeugen unter Maschinenantrieb	18 Absatz 2 Satz 1	21 Absatz 1 Nummer 19	20
1.14.2	Unerlaubter Aufenthalt maschinengetriebener Fahrzeuge außerhalb der ausgetonnten Fahrrinne	18 Absatz 2 Satz 2	21 Absatz 1 Nummer 19	20
1.14.3	Nichteinhalten des kürzesten Weges vom Liegeplatz zur ausgetonnten Hauptfahrrinne oder von diesem zum Liegeplatz durch Kleinfahrzeuge unter Maschinenantrieb	18 Absatz 2 Satz 3	21 Absatz 1 Nummer 19	20
1.14.4	Unerlaubtes Einsetzen von Kleinfahrzeugen mit Maschinenantrieb im Bereich des Baldeneysees	18 Absatz 2 Satz 5	21 Absatz 1 Nummer 19	20
1.14.5	Unerlaubtes Segeln und Fahren mit Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb in Längsrichtung der ausgetonnten Fahrrinne beider Seen	18 Absatz 3 Satz 1	21 Absatz 1 Nummer 19	10
1.14.6	Unzulässiges Queren der Fahrrinne beim Segeln und Fahren mit Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb	18 Absatz 3 Satz 2	21 Absatz 1 Nummer 19	10
1.14.7	Stillliegen eines Kleinfahrzeuges auf den Seen ohne eine geeignete Person an Bord	18 Absatz 4	21 Absatz 1 Nummer 19	10
1.14.8	Unerlaubtes Aufsuchen des Schutzhafens Scheppen	18 Absatz 5	21 Absatz 1 Nummer 19	20
1.15	Verstoß gegen die Bestimmungen der Sportbootführerscheinverordnung-Bin			
1.15.1	Nichtmitführen eines Befähigungsnachweises	19 Absatz 2 i.V.m. § 2 Absatz 3 SportbootFüV-Bin	21 Absatz 1 Nummer 21a)	10
1.15.2	Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage	19 Absatz 2 i.V.m. § 5 Absatz 3 Satz 1, 2, 4 SportbootFüV-Bin	21 Absatz 1 Nummer 21b)	10

2. Verstöße gegen die Bestimmungen der Mietboot-VO Ruhr

Lfd. Nr.	Tatbestand	Zuwiderhandlung gegen §	Ordnungswidrigkeit nach §	Verwarnungsgeld Euro
2.1	Beladen des Bootes über die Einsenkungsmarken hinaus	5 Absatz 3	14 Absatz 1 Nr. 3	35
2.2	Fehlende oder mangelhafte Kennzeichnung	6	14 Absatz 1 Nr. 4	35
2.3	<p>Unerlaubtes Vermieten an Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die die Sachkunde nicht besitzen, - die die körperlichen Kräfte zur Bedienung des Bootes nicht besitzen, - von denen zu befürchten ist, dass sie durch ihr Verhalten die Schifffahrt behindern oder gefährden werden, - die unter Alkoholeinwirkung stehen - unerlaubtes Vermieten an ein Kind unter 12 Jahren bei muskelbetriebenem Fahrzeug oder - an eine Person unter 16 Jahren, bei maschinenbetriebenem Fahrzeug 	9 Absatz 1	14 Absatz 1 Nr. 7	35
2.4	Verstoß gegen die besonderen Pflichten der Vermieter und Gehilfen			
2.4.1	<p>Nichtbereithalten</p> <ul style="list-style-type: none"> - eines Abdrucks dieser Verordnung - der Anordnungen vorübergehender Art nach § 12 	10 Absatz 1 Satz 1	14 Absatz 1 Nr. 8	10
2.4.2	<p>Nichtanbringen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Vorschriften der §§ 9 und 11 - der Tafel mit den geforderten Mietsätzen 	10 Absatz 1 Satz 2	14 Absatz 1 Nr. 8	35
2.4.3	Unterlassen des Hinweises auf den Aushang	10 Absatz 1 Satz 3	14 Absatz 1 Nr. 8	10
2.4.4	Unterlassenes Überwachen des Ein- und Aussteigens der Bootsbenutzer an der Betriebsstätte	10 Absatz 2	14 Absatz 1 Nr. 8	10

2.4.5	Fehlendes Rettungsmittel an der Betriebsstätte	10 Absatz 3 Satz 1	14 Absatz 1 Nr. 8	35
2.4.6	Nicht farblich gekennzeichnetes Rettungsboot	10 Absatz 3 Satz 2	14 Absatz 1 Nr. 8	35
2.5	Verstoß gegen die Vorschriften zum Verhalten auf dem Wasser			
2.5.1	Unzulässiges Verhalten des Bootsmieters bzw. Bootsinsassen, durch welches die Sicherheit des Bootes gefährdet wurde	11 Absatz 1	14 Absatz 1 Nr. 9	10
2.5.2	Verstoß gegen die höchstzulässige Personenzahl	11 Absatz 2	14 Absatz 1 Nr. 9	10
2.5.3	Beladen des Bootes über die Einsenkungsmarken hinaus	11 Absatz 2	14 Absatz 1 Nr. 9	10
2.5.4	Unerlaubtes Zusteigen außerhalb der Betriebsstätte	11 Absatz 3	14 Absatz 1 Nr. 9	10
2.5.5	Unerlaubtes - Schaukeln in den Booten - Stehen in den Booten	11 Absatz 4	14 Absatz 1 Nr. 9	10
2.5.6	Nichtfreihalten der ausgetonnten Fahrrinne	11 Absatz 5	14 Absatz 1 Nr. 9	10
2.5.7	Unerlaubtes Befahren - der Schleusen - der Schleusenzufahrten	11 Absatz 5	14 Absatz 1 Nr. 9	20
2.5.8	Nichteinhalten des Abstandes zu - Wehranlagen - Schleusen	11 Absatz 5	14 Absatz 1 Nr. 9	35
2.5.9	Verbotenes Anlegen an - Brücken - Schiffsanlegestellen - Fähranlagen	11 Absatz 6	14 Absatz 1 Nr. 9	10
2.5.10	Verbotenes Festmachen an Fahrinnentonnen	11 Absatz 6	14 Absatz 1 Nr. 9	10
2.5.11	Unerlaubtes Anhängen an Wasserfahrzeuge	11 Absatz 7	14 Absatz 1 Nr. 9	20
2.5.12	Unerlaubtes Fortbeweglassen durch Wasserfahrzeuge	11 Absatz 7	14 Absatz 1 Nr. 9	20
2.5.13	Verbotenes Einfahren in - Laichschongebiete - Vogelschutzgebiete	11 Absatz 8	14 Absatz 1 Nr. 9	10

2.5.14	Nichtbeachten der Vorschriften über das Verhalten bei – Gewitter – Sturm	11 Absatz 9	14 Absatz 1 Nr. 9	10
--------	--	-------------	-------------------	----

3. Verstöße gegen die Bestimmungen der Fahrgastschiffahrt- und Fährverordnung

Lfd. Nr.	Tatbestand	Zu widerhandlung gegen §	Ordnungswidrigkeit nach §	Verwarnungsgeld Euro
3.1	Fehlende oder nicht einsatzfähige Ausrüstung	3 Absatz 2	14 Absatz 1 Nr. 2	35
3.2	Überschreiten der festgesetzten höchstzulässigen Anzahl der Fahrgäste	7 Absatz 1	14 Absatz 1 Nr. 6	35
3.3	Fehlender Anschlag über die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste	7 Absatz 2	14 Absatz 1 Nr. 7	10
3.4	Nicht Mitführen bzw. Vorzeigen der vorgeschriebenen Unterlagen und/oder Urkunden oder fehlender Anschlag des Fährtarifs	13	14 Absatz 1 Nr. 1	10

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

529 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbands

Bezirksregierung
53.0028/09/0104.2

Düsseldorf, den 3. Dezember 2009

Antrag des Bergisch-Rheinischen Wasserverbands (BRW), Düsseldorf Straße 2, 42781 Haan-Gruiten, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der BRW hat mit Datum vom 08.06.2009 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt ca. 1.844 kW auf dem Betriebsgelände des Klärwerks Monheim, in 40789 Monheim, Niederstraße 105, Gemarkung Monheim, Flur 11, Flurstücke 293 und 481, gestellt.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb der BHKW-Anlage, bestehend aus 2 Gasmotoren (Magerverbrennung), die mit dem in der Schlammfäulung des Klärwerks anfallenden Klärgas betrieben werden. Die Aufstellung des BHKW erfolgt innerhalb eines bestehenden Betriebsgebäudes. Neben den Gasmotoren hat die zu errichtende Anlage in der Hauptsache folgende Bestandteile: Gasregelstrecke, Gemischkühler, Drehstrom-Synchron-Generator, Schmierölstation, Wärmetauschereinheit, Abgassystem mit Schalldämpfer, Modulsteuerung (Schaltanlage).

Es handelt sich hierbei um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne von § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.4 Spalte 2 b) aa) der 4. BImSchV. Gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Eifländer

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 467

Sozialangelegenheiten

530 Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade

Bezirksregierung
48.03.11.01

Düsseldorf, den 25. November 2009

URKUNDE ÜBER DIE NEUBILDUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE HOLTEN-STERKRADE

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Holten und die Evangelische Kirchengemeinde Sterkrade werden zum 1. Januar 2010 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Holten – Sterkrade neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Holten Sterkrade ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Holten und der Evangelischen Kirchengemeinde Sterkrade.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade verläuft von der Ecke Grasshofstraße mit dem Holtsteg in östlicher Richtung über die Straße Holtsteg hin zur Emmericher Straße. Hinter den Grundstücken Emmericher Straße und Weseler Straße Richtung Osten bis zu Autobahn A 3, weiter entlang der Autobahn A3 und A2 bis zur Überführung der Kirchhellener Straße, dieser in nördlicher Richtung folgend zur Fernewaldstraße, diese entlang bis zur Herzogstraße. Die Grenze führt mittig der Herzogstraße in südlicher Richtung, die Straße Flöz Röttgersbank einschließend, sich fortsetzend in Fürstenstraße (beidseitig) und Steinstraße (beidseitig) und mündet in die Dorstener Straße, südlich entlang der Dorstener Straße (beidseitig) bis zur Steinbrinkstraße, entlang der Trasse des ÖPNV das Betriebsgelände (MAN / GHH) querend, beim Verlassen des Geländes sich in gerader Linie fortsetzend entlang der Kleestraße (beidseitig), Bayernstraße querend hinter den Grundstücken Hessenstraße, diese ausschließend, die Oldenburger Straße querend hinter Nr. 29 (einschließend) in die Ziethenstraße (mittig), diese in gerader Linie über das Ende hinaus bis zur Emscher, dieser westlich zur Beerenstraße, dann entlang von Traubenstraße, diese ausschließend und der Stadtgrenze zur Kaiser-Friedrich-Straße, diese (beidseitig) in südlicher Richtung bis zum Bachdurchlass, den Golfplatz in nördlicher Richtung querend zur Stadtgrenze, diese in westlicher Richtung folgend bis zur Ardesstraße, diese entlang (mittig – gerade Hausnummern ab 40 bis Ende) in westlicher Richtung abknickend entlang der Grenze zwischen dem Golfplatz und der Wohnbebauung bis zur Ecke Obere Holtener Straße und Ziegelhorststraße, die Obere Holtener Straße von Ende bis Nummer 40 und ab Nummer 97 bis Ende, dann entlang der Ziegelhorststraße (mittig) in südwestlicher Richtung bis zur Einmündung der Mattlerstraße dieser (beidseitig) in nördlicher Richtung

folgend, an Kreuzung Herrenwiese nordwestlich in gerader Linie zur Pollhofstraße, diese (mittig) zum Mühlbachwinkel, dort (beidseitig) westlich zur Fahrner Straße, dieser (mittig) in nördlicher Richtung folgend über das Ende hinaus bis zum Weg (ehemalige Eisenbahnstraße), diesem östlich folgend bis zur Dinslakener Straße, dieser (beidseitig) östlich folgend bis zur Einmündung Sassenstraße, dieser (beidseitig) entlang bis zum Weg hinter der Leutenstraße, diesem Weg folgend bis zur Einmündung in die Grasshofstraße.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Holten-Sterkrade gehört zum Kirchenkreis Oberhausen.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Holten-Sterkrade hat 6 Pfarrstellen.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde

Holten wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade,

die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde

Sterkrade wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade,

die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde

Sterkrade wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade,

die bisherige 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde

Sterkrade wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade,

die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde

Sterkrade wird 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade,

die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde

Holten wird 6. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade ist der Heildeberger Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Düsseldorf, 12. November 2009

Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 467

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

531 Gestohlene Dienstsiegel und Seefahrtbücher

In der letzten Woche ist im Verwaltungsgebäude der Duisburger Hafen AG eingebrochen worden. Das Büro des Seemannsamt Duisburg (welches zu der Bezirksregierung Düsseldorf gehört) war hiervon auch betroffen.

Gestohlen wurde neben etwas Bargeld, 10 Blanco-Seefahrtbüchern und zwar Serien-Nr. 193619, 193620, 193621, 193622, 193623, 193644, 193645, 193646, 193647 und 193648.

Darüberhinaus wurden die 2 im Seemannsamt vorgehaltenen Dienstsiegel (ein großes und ein kleines) gestohlen. Beide Siegel tragen oben den Schriftzug „Bezirksregierung Düsseldorf“ in der Mitte das Landeswappen und unten den Schriftzug „Seemannsamt Duisburg Ruhrort“. Dienstsiegelnummer war jeweils die 1.

Ich bitte um Veröffentlichung der gestohlenen Blanco-Seefahrtbüchern und der gestohlenen Dienstsiegel im Amtsblatt und um Kennzeichnung als „Gestohlen“ und damit „ungültig“

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 468

532 Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Sitzung der **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land am 16. Dezember 2009**

Am Mittwoch, dem 16. Dezember 2009, 15.00 Uhr, findet auf Schloss Heiligenhoven in der Gemeinde Lindlar die diesjährige Sitzung der **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land** statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Sitzungseröffnung durch den **Verbandsvorsteher**
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 13.02.2008
3. Wahl des Vorsitzenden und seines Vertreters
4. Bestimmung eines Mitglieds zur Unterzeichnung der Niederschrift
5. Wahl der Mitglieder des Planungsausschusses und der Vertreter
6. Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und der Vertreter
7. Neuwahl eines Vertreters des Verbandes in die **Gesellschafterversammlung der „Das Bergische gGmbH“**
8. Jahresrechnung 2008
9. Durchgeführte Maßnahmen 2009
10. Bericht zum Stand des **Wanderwege-Projekts: Wege durch die Zeiten**
11. Maßnahmenplan 2010

12. Haushaltsplan/Haushaltssatzung 2010
13. Verschiedenes

Gummersbach, den 12. November 2009

Theo Boxberg
Geschäftsführer

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 468

**533 Veröffentlichung der Bekanntmachung
über die Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes ITK Rheinland**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland findet am 16.12.2009 um 17.00 Uhr im Kreissitzungssaal des Rhein-Kreises Neuss in Grevenbroich, Auf der Schanze 4, 1. Obergeschoss, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

A. öffentliche Sitzung

1. Feststellung des Altersvorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Wahl des Vorsitzenden
4. Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden
5. Bestellung eines Schriftführers und seines Stellvertreters
6. Genehmigung der Tagesordnung
7. Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
8. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
9. Prüfung des Jahresabschlusses der ITK Rheinland für das Wirtschaftsjahr 2008
10. Prüfung der ITK Rheinland durch die Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss
11. Entnahme aus der Gewinnrücklage für die Verbandsmitglieder der Alt-KDVZ
12. Beratung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2010
13. Fortschreibung Frauenförderplan
14. Verschiedenes
– Sitzungstermin Verbandsversammlung 2010

B. Nicht öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Standortauswahl der ITK Rheinland
3. Stellenplan 2010
4. Verschiedenes

Neuss, den 4. Dezember 2009

ITK Rheinland
Stellv. Vorsitzender der
Verbandsversammlung
Spindler

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 469

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
 475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach